

# **1. Änderung der Richtlinien zur Förderung regenerativer Energien in der Gemeinde Großenkneten**

## 1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Großenkneten fördert den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und Fotovoltaikanlagen, sowie andere erneuerbare innovative Energien.

## 2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gegenstand und Höhe der Förderung:

**Solarkollektoranlagen:**

Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung werden in Form von Festbeträgen pro qm effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70,00 Euro je qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 3 qm, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-)Kollektoren 100,00 Euro je qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 qm.

**Fördergrenzen:**

Für die Förderung von Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus:	500,00 Euro
Zweifamilienhaus:	750,00 Euro
Mehrfamilienhaus:	400,00 Euro je Wohneinheit, maximal 1.250,00 Euro.

**Fotovoltaikanlagen:**

Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie werden in Form von Festbeträgen pro Kilowatt installierter Leistung gefördert. Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je 0,2 Kilowatt installierter Leistung bei mindestens 1 Kilowatt installierter Leistung. Für die Förderung von Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gilt eine Obergrenze von 3.000,00 Euro je Anlage.

**Erdwärme:**

Die Gemeinde Großenkneten fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen.

Einfamilienhaus:	500,00 Euro
Zweifamilienhaus:	750,00 Euro
Mehrfamilienhaus:	400,00 Euro je Wohneinheit, max. 1.250,00 Euro

**Holzpelletszentralheizungen:**

Die Gemeinde Großenkneten fördert Zentralheizungsanlagen, die mit Holzpellets befeuert werden.

Einfamilienhaus:	500,00 Euro
Zweifamilienhaus:	750,00 Euro
Mehrfamilienhaus:	400,00 Euro je Wohneinheit, max. 1.250,00 Euro

Nicht gefördert werden Einzelöfen mit Pelletsbefuerung.

**Sonstige Maßnahmen:**

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderungsfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen. Der Förderhöchstbetrag liegt bei

1.000,00 Euro. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Bürgermeister.

### **Gefördert werden können Anlagen auf oder in Gebäuden in der Gemeinde Großknerten.**

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde Großknerten behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den Eigentümer in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung des Zuschusses mit der Schlussrechnung bei der Gemeinde Großknerten einzureichen.

### 3. Verfahren

#### Prüfungsrecht:

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können durch die Gemeinde Großknerten oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

#### Anspruch auf Förderung:

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Fertigstellung der beantragten Maßnahmen. Überschreiten die beantragten Fördersummen die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Gemeinde Großknerten über Priorität nach Maßgabe des Förderziels.

#### Förderungsausschluss:

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages bei der Gemeinde Großknerten noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung. Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

#### Kumulation mit anderen Förderprogrammen:

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Gemeinde Großknerten dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beantragung sowie die Inanspruchnahme anderer Fördermittel sind verbindlich anzuzeigen.

Antragstellung und Bewilligung:

**Solarkollektoranlagen:**

**Antragsberechtigt ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Investor, soweit er seinen Wohnsitz in der Gemeinde Großenkneten hat. Die Installation hat durch in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zur Installation von thermischen Solaranlagen verfügen, zu erfolgen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Gemeinde Großenkneten zu belegen.**

**Fotovoltaikanlagen:**

**Antragsberechtigt ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Investor, soweit er seinen Wohnsitz in der Gemeinde Großenkneten hat. Die Installation hat durch in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zur Installation von thermischen Solaranlagen verfügen, zu erfolgen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Gemeinde Großenkneten zu belegen.**

**Erdwärmeanlagen und pelletsbefeuerte Zentralheizungsanlagen:**

**Antragsberechtigt ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Investor, soweit er seinen Wohnsitz in der Gemeinde Großenkneten hat. Die Installation hat durch in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zur Installation von thermischen Solaranlagen verfügen, zu erfolgen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Gemeinde Großenkneten zu belegen.**

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord / Süd – Pfeil,
- Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solaranlage,
- technische Daten der Anlage sowie eine Ertragsberechnung
- Angebot an den Endkunden
- Beschreibung der Maßnahme zur Energieeinsparung mit Nachweis der erreichten Werte,
- ggf. Erklärung über die Beantragung / Inanspruchnahme anderer Fördermittel,
- ggf. Einverständniserklärung des Gebäude- / Grundstückseigentümers,
- öffentliche Genehmigungen, soweit diese zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben sind.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.

Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

**Rückerstattung von Fördermitteln:**

Die Gemeinde Großenkneten behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen die angestrebte Wirkung nicht erreichen bzw. innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

**Inkrafttreten:**

**Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Juli 2008 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01. Juli 2007 außer Kraft.**